



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2021 regelt Inhalte des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe vom 12. August 2019 (Landesrahmenvertrag SGB IX), soweit die Vertragsparteien der Regelung der Inhalte nach § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX bislang nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind. Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

-
1. Welche Inhalte nach § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX wurden bislang von der Verordnung erfasst? Bitte jeweils einzeln aufzählen und den Wesensgehalt des jeweiligen Inhalts kurz darstellen.

Antwort:

Die Inhalte ergeben sich unmittelbar aus der Landesverordnung über Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Einbringung von Leistungen in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S.1518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 260).

§ 2 Landesverordnung über Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Einbringung von Leistungen in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (im Folgenden: LVO) regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmenden Aufwendungen für Wohnraum, soweit diese über der Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII liegen.

§ 3 LVO trifft nähere Regelungen zu Grundsätzen für die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe und konkretisiert einen Entwicklungs- und Untersuchungsauftrag.

§ 4 LVO regelt, dass Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen ein Partizipationskonzept umfassen müssen.

§ 5 LVO schließt einen pauschalen prozentualen Aufschlag der Vergütungen für die Erbringung von Leistungen (Wagniszuschlag) aus.

§ 6 LVO ermöglicht Leistungserbringern und Leistungsträgern eine Pauschale zur Vergütung der Leistungen zur Förderung der Partizipation zu vereinbaren, für die von den Parteien des Landesrahmenvertrags landeseinheitliche Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden.

§ 7 LVO bestimmt nähere Rahmenbedingungen zeitbasierter personenabhängiger Leistungen in Zeitkorridoren. Bei personenabhängigen Leistungen handelt es sich in Abgrenzung zu den notwendigen Leistungen zur Aufrechterhaltung eines Leistungsangebots um die unmittelbare Teilhabeleistung.

§ 8 LVO regelt ergänzend nähere Rahmenbedingungen für zusätzliche zeitbasierte individuelle Einzelleistungen neben Zeitkorridoren. §§ 7 und 8 LVO sind maßgebliche Regelungen für die Vergütung eines Angebots.

§ 9 trifft Regelungen zu der nach dem SGB IX zwingend beachtlichen, aber zwischen Leistungsträgern und -erbringern erheblich umstrittenen Anforderung, in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen kompensatorischer und befähigender Assistenz zu unterscheiden.

Nach § 10 sind bis zu einer Festlegung von neuen Personalrichtwerten oder anderer Methoden der Festlegung von der personellen Ausstattung die zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Personalschlüssel für Leitung, Verwaltung sowie Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste nicht zu ändern.

§ 11 LVO regelt Näheres zur Kalkulation von Investitionskosten.

§ 12 LVO trifft Regelungen zum Umfang der zu zahlenden Vergütung und das Vorgehen und die Auswirkungen bei der Abwesenheit von Leistungsberechtigten.

§ 13 LVO regelt Einzelheiten zur Kalkulation der Vergütung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere zum Personalschlüssel. Darüber hinaus wird Näheres zum Verfahren der modellhaften Erprobung und Evaluation der in § 6 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der

Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV SGB IX SH) vereinbarten Modularisierung von Werkstatteleistungen geregelt.

§ 14 LVO ermächtigt unter Vorbehalt zur Abweichung von den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags, soweit am 31.12.2019 bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen übergangsweise fortgeschrieben werden. Die Bestimmung ist Grundlage für die pauschale Fortschreibung der Vergütung auf Grundlage der Tariflohn- und Preisentwicklungen im Übergangszeitraum, der längstens bis 31.12.2025 dauern soll.

2. Welche von den unter Frage 1 abgefragten Inhalten wurden inzwischen von den Vertragsparteien geregelt bzw. geeint und sind daher in den Landesrahmenvertrag aufgenommen worden?

Antwort:

Der LRV SGB IX SH vom 12. August 2019 mit den Regelungen der LVO, die Gegenstand des LRV SGB IX SH sind, gilt unverändert.

3. Sind inzwischen alle von der Verordnung erfassten Inhalte geregelt und in einem (neuen) Landesrahmenvertrag aufgenommen worden? Wenn ja, welches Datum trägt dieser (neue) Landesrahmenvertrag und von wem wurde er unterzeichnet?

Antwort:

Nein.

4. Für den Fall, dass Frage 3 verneint wurde: Plant die Landesregierung eine Verlängerung der zum 31. Dezember 2023 auslaufenden Verordnung? Wenn ja, wann wird diese verabschiedet und verkündet? Wenn nein, welche Konsequenzen hätte eine Nichtverlängerung für die jeweiligen Vertragsparteien? Bitte einzeln für jede Vertragspartei darstellen.

Antwort:

Die Landesregierung plant nicht, die am 31. Dezember 2023 außer Kraft tretende LVO zu verlängern. Es bestehen laufende Verhandlungen der Parteien des LRV SGB IX SH über Regelungen zur Ablösung der LVO; sie sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Zu diesem Zweck hat die Vertragskommission LRV SGB IX SH einen gesonderten moderierten Verhandlungsprozess initiiert, für den ein Lenkungsgremium auf Spitzenebene eingerichtet ist.

Treffen die Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2023 keine weiteren Vereinbarungen, gilt der Landesrahmenvertrag in der Fassung vor Inkrafttreten der LVO am 1. Januar 2022 fort. Dieser Umstand hat für die jeweiligen am Landesrahmenvertrag beteiligten Verbände der Leistungserbringer keine unmittelbaren Folgen, da ausschließlich deren Mitglieder Leistungs- und Vergü-

tungsvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten schließen. Gleiches gilt für das Land. Dieser Umstand hat auch keine Auswirkungen auf bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen; sie gelten für die vereinbarte Laufzeit unverändert fort. Die am Landesrahmenvertrag beteiligten Kreise und kreisfreien Städte und die Leistungserbringer schließen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden rahmenvertraglichen Bestimmungen und treffen, soweit diese nicht bestehen, Regelungen im Einzelfall. Leistungen der Eingliederungshilfe werden unverändert erbracht und vergütet.